

STB Roland Moser

Neuerungen aufgrund der Steuerreform 2020

Durch das Steuerreformgesetz 2020 wird die Umsatzgrenze, bis zu welcher Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit sind, von € 30.000,- **auf € 35.000,- angehoben**. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der **im Inland** sein Unternehmen betreibt und dessen Umsätze im Veranlagungszeitraum **ab 1.1.2020 € 35.000,-** nicht übersteigen.

Diese Umsatzgrenze stellt auf die Bemessungsgrundlage bei unterstellter Steuerpflicht ab und ist daher als **Nettobetrag** zu verstehen! Das **einmalige Überschreiten** der Umsatzgrenze um **nicht mehr als 15%** innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.

Ab 2020 wird dem Kleinunternehmer auch eine **pauschale Betriebsausgabenermittlung** ermöglicht. Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann ein Dienstleistungsbetrieb **20% der Betriebseinnahmen** als Ausgabenpauschalierung abziehen, bei **sonstigen Betrieben** beträgt die Pauschale **45%**. Zusätzlich zur Pauschale werden die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages gewinnmindernd berücksichtigt. Ob die neue Pauschalierung im Vergleich zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung steuerlich vorteilhaft ist, ist immer im Einzelfall zu beurteilen.

Hinweis geringwertige Wirtschaftsgüter - Die Grenze wurde ab 01.01.2020 von derzeit 400 EUR auf 800 EUR verdoppelt.

Für weitere Fragen zur Steuerreform 2020 (Kleinunternehmerpauschalierung, u.v.m.) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Marksteiner & Partner

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Kirchenberg 13

4310 Mauthausen

www.marksteiner-partner.at

07238/2111